

Verordnung - vom 23.11. 1979 [GBl. 1/1979 Nr. 43 S. 422]) gezahlt hat. Das OG oder der GStA holen entsprechende Auskünfte bei den zuständigen Organen ein. Sie können dazu auch den Antragsteller oder den Betroffenen hören.

2. Kein Entschädigungsanspruch für den Unterhaltsberechtigten besteht, wenn dieser die in Anm. 1. genannte Unterstützung erhalten hat. Ein von ihm gestellter Antrag gern. § 370 ist unter diesen Umständen in dem Umfang abzuweisen, in welchem Unterstützung gewährt worden ist.

§372

Ausschluß

(1) Der Anspruch auf Entschädigung ist ausgeschlossen, wenn

1. das Verfahren gemäß §§ 75, 76, 148 Absatz 1 Ziffern 3 oder 4, 152, 189 Absatz 2 Ziffern 1 bis 3 oder 249 eingestellt wurde;

2. der Beschuldigte oder der Angeklagte durch sein eigenes Verhalten vorsätzlich Anlaß zur Einleitung eines Strafverfahrens oder zur Verhaftung gegeben hat.

(2) Der Anspruch auf Entschädigung kann ausgeschlossen werden, wenn

1. die Eröffnung des Hauptverfahrens nur deshalb abgelehnt oder das Verfahren eingestellt wurde, weil die Voraussetzungen der Strafverfolgung fehlen, der Beschuldigte oder der Angeklagte zurechnungsunfähig ist, bei einem jugendlichen Beschuldigten oder Angeklagten die persönlichen Voraussetzungen für die strafrechtliche Verantwortlichkeit gemäß § 66 des Strafgesetzbuches fehlen oder weil der Staatsanwalt aus diesen Gründen die Anklage zurückernimmt;

2. durch das zur Strafverfolgung führende Verhalten des Beschuldigten oder des Angeklagten die politisch-moralischen Anschauungen der Bürger gröblich verletzt worden sind.

1.1. Bei endgültiger Verfahrenseinstellung ist der Entschädigungsanspruch kraft Gesetzes ausgeschlossen, wenn

- gegen einen Jugendlichen an Stelle gerichtlicher Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit andere Erziehungsmaßnahmen festgelegt wurden (vgl. §§75, 76);
- unter anderen gesetzlichen Voraussetzungen (z. B. nach § 25 StGB) von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen wurde (vgl. § 148 Abs. 1 Ziff.3, § 152 Ziff.4);
- gegen den Beschuldigten oder den Angeklagten eine andere Strafe rechtskräftig ausgesprochen wurde, neben der die in der anhängigen Sache zu erwartende Strafe nicht ins Gewicht fällt (vgl. § 148 Abs. 1 Ziff. 4, §152 Ziff. 2, § 189 Abs. 2 Ziff. 1, §249 Ziff. 2);
- der Beschuldigte oder der Angeklagte nach der Tat unheilbar erkrankt ist (vgl. § 152 Ziff. 1; § 189 Abs.2 Ziff.3, §249 Ziff. 1);
- die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung (z. B. durch Amnestie oder durch gesetzliche Neuregelung) nachträglich weggefallen sind (vgl. § 152 Ziff.5, §249 Ziff.4);
- der beschuldigte oder angeklagte Ausländer we-

gen der Straftat an einen anderen Staat ausgeliefert und dort bestraft wurde (vgl. § 152 Ziff. 3, § 189 Abs.2 Ziff.2, § 249 Ziff.3).

1.2. Vorsätzlicher Anlaß zur Einleitung eines Strafverfahrens oder zur Verhaftung ist gegeben, wenn ein Beschuldigter oder ein Angeklagter eine falsche Selbstanzeige gemacht oder ein falsches Geständnis abgelegt oder vorsätzlich andere Handlungen (z. B. Flucht vom Tatort) begangen hat, die seine Verhaftung zur Folge hatten (vgl. Ziff. 1.4. des PrBOG vom 22. 1. 1975). Ausschlußgründe für die Entschädigung liegen insbes. vor, wenn der Betreffende z. B. die Strafverfolgungsorgane bewußt irreführt hat. Ebenso kann ein Verhalten des Beschuldigten oder des Angeklagten den Fluchtverdacht (vgl. Anm. 2.1. zu § 122) oder die Verdunklungsgefahr (vgl. Anm. 3.1. zu § 122) begründet haben, auch wenn sich dieser Verdacht später als nicht zutreffend herausstellt (vgl. OG-Beschluß vom 10.9. 1976 - 2b OSR 1/76). Zwischen dem vorsätzlichen (vgl. § 6 StGB) Veranlassen der Einleitung des Ermittlungsverfahrens durch den Beschuldigten oder den Angeklagten und dessen Verhaftung muß ein unmittelbarer Zusammenhang bestehen (vgl. BG Frankfurt/Oder, Be-